

CMDI-Review

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat im April 2023 ein Legislativpaket zur Umsetzung der CMDI-Review (Crisis Management & Deposit Insurance = Krisenmanagement & Einlagensicherung) veröffentlicht. Das politische Mandat für die Kommission, einen CMDI-Vorschlag zu unterbreiten, geht auf das Statement der Eurogruppe vom Juni 2022 zurück, mit dem statt der (zunächst) gescheiterten Gespräche über EDIS andere Aspekte der Bankenunion in den Vordergrund rücken sollten. Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, Teile des EU-Abwicklungssystems für ausfallende Banken neu auszugestalten und erfasst die Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Instituten (BRRD und SRMR) sowie die Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD).

Sachstand

Zunächst sieht der Entwurf vor, dass die Abwicklung des Standardverfahrens auch für kleine und mittlere Institute wird. Darüber hinaus ist die erweiterte Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen durch die Verwendung von Mitteln der Einlagensicherungsfonds geplant. Abgerundet werden diese Änderungen durch die Einführung einer allgemeinen Einlegerpräferenz und die Abschaffung der bevorzugten Stellung von Einlagensicherungssystemen in der Insolvenz. Gravierend sind die Vorschläge der Kommission auch hinsichtlich präventiver Maßnahmen durch ein Institutssicherungssystem (IPS). Detaillierte Vorgaben regeln hier künftig die dafür verfügbaren Mittel, den Zeitpunkt des Einsatzes der Mittel in Abgrenzung zur Zuständigkeit der Abwicklungsbehörden, die Beschränkung der Mittelverwendung auf Fälle, in denen präventive Maßnahmen vermeintlich kostengünstiger wären als eine Entschädigung der Einleger (Least Cost-

Test), sowie Pflichten zur Erstellung von Plänen zur Wiederherstellung der aufsichtlichen Anforderungen. Flankiert wird dies durch verschiedene behördliche Bestätigungen und Genehmigungen.

Das Gesetzgebungsverfahren schien zunächst im Europäischen Parlament (EP) aufgrund erheblicher Differenzen zu versanden. In einer der letzten Plenarsitzungen dieser Legislaturperiode stimmte das EP jedoch dem Vorschlag der Berichterstatter des ECON zu. Dieser enthält zwar Verbesserungen, teilweise aber auch noch restriktivere Vorgaben gegenüber den Vorschlägen der Kommission. Auch die belgische Ratspräsidentschaft scheint Fortschritte in den bislang schwierigen Verhandlungen zu erzielen. Zu hoffen ist, dass der Rat in den wohl im Herbst anstehenden Trilogverhandlungen Verbesserungen in den Gesetzesentwürfen durchsetzt. Flankiert wird das Gesetzgebungsvorhaben zudem seit März 2024 von einem in den ECON eingebrachten Gesetzesvorschlag zur Einführung eines Fonds für Liquiditätshilfen, der eine Vorstufe einer vergemeinschafteten Einlagensicherung wäre (siehe hierzu den Onepager zum Thema Bankenunion – EDIS).

Bewertung

Die Vorschläge der Kommission implizieren gravierende Änderungen sowohl für die Genossenschaftsbanken als auch die BVR-Institutssicherung. Bedenklich ist, dass ein Großteil der Genossenschaftsbanken zukünftig dem Abwicklungsregime unterliegen könnte. Die Abschaffung der Bevorzugung von Einlagensicherungssystemen in der Insolvenz sowie deren erweiterte Einbeziehung in die Abwicklungsfinanzierung kann die finanzielle Situation der Einlagensicherungssysteme destabilisieren und konterkariert das Ziel der Stärkung des Vertrauens in die Finanzstabilität. Dasselbe gilt für die Einführung eines Fonds für Liquiditätshilfen. Die beschränkenden neuen Vorgaben zur Ausübung präventiver Maßnahmen in Form finanzieller Unterstützung aus den verfügbaren Finanzmitteln würden diese u.a. durch sachferne und erhebliche Prozessverzögerungen faktisch unmöglich machen. Damit wäre insbesondere die BVR-ISG nur noch der Form nach ein IPS – wenn die neuen Anforderungen in der DGSD zudem überhaupt mit den Anforderungen in Art. 113 Abs. 7 CRR zur Anerkennung eines IPS in Einklang zu bringen wären.

Position des BVR

- Die Vorschläge der Kommission setzen falsche Akzente und sind ungeeignet Einlegervertrauen zu stärken.
- Die pauschale Ausdehnung des Abwicklungsregimes auf kleine und mittlere Institute lehnen wir ab. Sie steht im Widerspruch zur Proportionalität und führt zu ungerechtfertigten Belastungen dieser Institute.
- Von den vorgesehenen Vorgaben für präventive Maßnahmen müssen IPS ausgenommen werden. Strikte Vorgaben ergeben sich für diese bereits aus der CRR.